

Grüße und Wünsche übermittelt, weil wir zu unserem Bedauern nicht in der Lage waren, der Einladung zu folgen.

120. Auf eine Anfrage teilten wir mit, daß beim Ankauf von Allgold die Führung eines Ankaufsbuches notwendig ist und auch im eigenen Interesse liegt, um Hehlereianklagen aus dem Wege zu gehen. Es ist verboten, Edelmetalle von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erwerben.

121. Eine Uhrenfabrik in der Schweiz hatte versucht, Uhren im Werte von über 100000 RM in der Weise zu verkaufen, daß Hypothekenbriefe in Zahlung genommen wurden. In der Angelegenheit ist ein Gerichtsstreit entstanden. Eine der Parteien hat uns die Akten übersandt, so daß wir Kenntnis von diesem merkwürdigen Geschäft bekamen. Wir haben uns mit der betreffenden Uhrenfabrik in Verbindung gesetzt, die bisher eine ausweichende Antwort gab. Die Angelegenheit werden wir weiter verfolgen.

122. Einem Unterverband wurde ein ausführliches Gutachten, Filialsteuer betreffend, erteilt. Wir werden uns mit den Spitzenbehörden in Verbindung setzen, damit die Absicht und der Zweck der Filialsteuer auch erreicht wird.

123. Gegen einen Kollegen wurden wegen einer abgegebenen Taxe Schadensersatzansprüche gestellt, weil behauptet wurde, daß eine unrichtige Schätzung vorliegt. Dem Kollegen wurden Ratschläge über sein Verhalten erteilt. Das Vorliegen einer bewußt unrichtigen Taxe kann natürlich nur durch ein zweites Sachverständigengutachten festgestellt werden.

124. Ein Käufer verweigerte die Restzahlung für eine Uhr, die vor längerer Zeit gekauft wurde, mit der Begründung, daß die Uhr Fehler macht. Der Kunde kann die Restzahlung nicht verweigern. Innerhalb der Garantiefrist kann er verlangen, daß Mängel, die sich an der Uhr zeigen, abgestellt werden.

125. Wegen des Verkaufes von Uhren und Schmucksachen durch die I.-G. Farbenindustrie nahmen wir erneut die Verhandlungen auf. Es ist uns zugesagt worden, daß nunmehr im September die schon für April in Aussicht genommene Aussprache stattfinden soll.

126. Durch eine Lieferfirma wurde uns die Anfrage nach Zugabeuhren zugeleitet. Wir haben die anfragende Firma darauf aufmerksam gemacht, daß am 1. September ein völliges Zugabeverbot in Kraft tritt.

127. Am 7. August fand eine Besprechung mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftsverbandes und dem Vorsitzenden des Uhrengrossistenverbandes unter Teilnahme des Vorsitzenden des Zentralverbandes statt. Es wurden insbesondere die Warenhausfrage erörtert sowie grundsätzliche Fragen der Berufspolitik. Für die Erledigung der Preisstellung an Warenhäuser und Fachgeschäfte wurde eine letzte Frist bis zum 1. Oktober vereinbart.

128. Durch die Änderung des Preußischen Stempelsteuergesetzes sind auch unsere Kollegen und ihre Lieferanten betroffen. Unser Steuersyndikus wurde deshalb beauftragt, einen aufklärenden Aufsatz über die Stempelsteuerverpflichtung zu veröffentlichen. Das ist inzwischen in Nr. 35, S. 466, der UHRMACHERKUNST geschehen.

129. Der Verband der Uhrmacher der Lausitz lud zur Teilnahme an seinem Verbandstag am 20. September ein. Da er sich bereit erklärte, die Kosten zu tragen, wurde die Zusage gegeben, daß der Vorsitzende unseres Verbandes, Kammerpräsident Ziepel, an der Verbandstagung teilnehmen wird.

130. Auf Grund unseres Aufrufes über die „Wipag“ (Wirtschaftliche Propaganda G. m. b. H.) ist uns weiteres Material zugegangen. Vor Abschluß von Verträgen mit der „Wipag“ setzen sich die Kollegen in ihrem eigenen Interesse mit der Geschäftsstelle in Verbindung.

131. Wegen Übertreibungen in der Reklame wurde ein Kollege zunächst verwahrt. Da der Kollege einer Markenuhren-Organisation angehört, wurde auch diese entsprechend verständigt.

132. Ein Kollege hatte den Maulhe-Leisegang-Wecker mit Leuchtzahlen zum Preise von 9,50 RM ausgestellt. Da offenbar ein Irrtum vorlag, wurde der Kollege aufmerksam gemacht, daß der festgesetzte Preis 10,50 RM beträgt. Bekanntlich ist der Zentralverband gezwungen, gegen Unterbietungen der festgelegten und geschützten Uhrenpreise gerichtlich vorzugehen.

133. Es wurde eine Lieferung von Schüssensilber, die unmittelbar von einer Fabrik erfolgt sein sollte, aufgeklärt. Es stellte sich dabei heraus, daß die Lieferung über einen Uhrmacher erfolgt war.

134. Wegen des Verkaufes von Parteiabzeichen wurden eine ganze Reihe von Zuschriften beantwortet. Inzwischen haben wir eine entsprechende Aufklärung darüber in Nr. 33, S. 442 der UHRMACHERKUNST in den Verbandsnachrichten veröffentlicht, auf die wir hinweisen.

135. Gegen den Inhaber des Uhrengeschäftes Ernst Begoll wurde Strafanzeige wegen Vergehens gegen die Zugabeverordnung gestellt. Das Geschäft zeigte in Anzeigen an, daß es beim Einkauf von einem Regulateur im Preise von 17 RM eine gutgehende Taschenuhr zugäbe.

136. Einem Kollegen, der die gesamten Gerichtsakten einsandte, wurde Auskunft über die Zweckmäßigkeit einer Berufung erteilt. Es handelte sich um den Ankauf gestohlener Schmucksachen, wo der Kollege für den Ersatz des Wertes in Anspruch genommen war. Der Kollege wurde auch verurteilt, Ersatz zu leisten, wenn auch nicht in der geforderten Höhe. Von einer Berufung wurde abgeraten, da die Klägerin auf Armenrecht klagt und so die Gerichtskosten für den Kollegen selbst bei einem Obsiegen höher sein würden als die vom Gericht festgesetzte Entschädigung.

137. Wegen der Reparaturbetriebe im Warenhaus wurden weitere Schritte unternommen. Die Angelegenheit dürfte in nächster Zeit klargestellt sein, hoffentlich in dem von uns gewünschten Sinne.

138. Über die gemachten Erfahrungen mit festgelegten Publikumspreisen wurde auf Anfrage dem Verband der Uhrmacher-Genossenschaften in Böhmen Auskunft erteilt, und zwar im Sinne der Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses im Februar d. J.

139. Gegen einen gewissen Röhle (Baßen), der in Tageszeitungen Vertreter zum Uhrenverkauf sucht, wurde vorgegangen. Gewerbepolizei und Finanzamt wurden entsprechend benachrichtigt.

140. Die Rechtsverhältnisse beim Vertrieb von Sparuhren haben wir in Nr. 44/1932 der UHRMACHERKUNST ausführlich erörtert. Wir weisen unsere Obermeister auf diese Veröffentlichung hin.

141. Einer Innung wurde Auskunft über den Begriff „Fachgeschäft“ gegeben. Auch diese Frage ist in Nr. 42/1932 der UHRMACHERKUNST auf Seite 611 besonders behandelt.

142. Ein Kollege hatte in einem Nachbarort durch ein Gemischtwarengeschäft Wecker verkaufen lassen. Wir haben darauf hingewiesen, daß es für uns unmöglich sein würde, gegen den Verkauf von Uhren in Nichtfachgeschäften vorzugehen, wenn durch unsere eigenen Mitglieder Nichtfachgeschäfte veranlaßt werden, Uhren zu verkaufen. Der Kollege hat zugesagt, die Uhren sofort zurückzuziehen.

143. Bei einem Kollegen wurde eine Reparatur nach 3½ Jahren zurückverlangt, die nach seiner Behauptung ihm überhaupt nicht übergeben worden war. Er wurde über die Rechtsverhältnisse aufgeklärt. Richtig ist es, daß die Kollegen für Reparaturen Reparaturmarken ausgeben.

144. In einer Klage wegen eines Mietvertrages für eine Außenuhr wurde auf Bitte des Rechtsanwalts, der den Kollegen vertritt, von uns Material übermittelt.

145. Gegen Wahlrab in Selbzig (Oberfranken) wurde der Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt, da die Reklame gegen die guten Sitten verstößt. Die einstweilige Verfügung ist inzwischen ergangen und in Nr. 36, S. 482 der UHRMACHERKUNST veröffentlicht.

146. Einem Kollegen, dem der Vollstreckungsschutz vom Amtsgericht abgelehnt wurde, wurde Rat erteilt, in welcher Weise er die Angelegenheit weiter verfolgen könnte.

147. Einer Stadtverwaltung wurde Auskunft erteilt über eine Firma, die mit der Stadt einen längeren Vertrag über Reklameuhren abschließen wollte.

148. Es ist bei uns angeregt worden, eine Erziehungsfibel für Lehrlinge zu schaffen. In der Erziehungsfibel soll kurz alles enthalten sein über Pflichten und Rechte des Lehrlings. Wir werden diese Anregung weiter verfolgen.

149. Über die Bedarfsdeckungsscheine (Eheslandsdarlehen) wurde verschiedentlich Auskunft erteilt. Hausgeräte sind nach dem Gesetz alle Gegenstände, die außer Möbeln, Kleidung und Wasche zur Einrichtung eines Haushaltes gehören. Demnach fallen auch alle Zimmeruhren, Stuhuhren und Bestecke darunter. Auf eine besondere Anfrage teilten wir mit, daß unserer Ansicht nach auch Trauringe dazu gehören, da diese altgermanische Sitte des Traurings untrennbar mit der Schließung einer deutschen Ehe verbunden ist.

150. Einem Kollegen wurde Auskunft gegeben, daß er gegen den Inhaber eines Konkurrenzgeschäftes, der über sein Geschäft unrichtige Angaben verbreitete, die geeignet waren, seinen Kredit zu schädigen, vorgehen könne, und zwar auf Grund des § 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Ein Vorgehen unsererseits ist in solchen Fällen nicht möglich, da das Recht der Klage nur der Geschädigte hat.

151. Eine Handwerkskammer hatte die Eintragung in die Handwerkerrolle als Optiker abgelehnt mit der Begründung, daß nicht der Nachweis einer ordentlichen Optikerlehre geführt wäre. Die Eintragung in die Handwerkerrolle kann nach § 104o der Gewerbeordnung nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Betreffende das Handwerk erlernt hat und ob er eine entsprechend eingerichtete Werkstatt besitzt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß die Eintragung in die Handwerkerrolle erfolgen, sofern ein selbständiger Handwerkerbetrieb vorliegt. Es muß sich um ein stehendes Gewerbe, nicht etwa um einen Hausierbetrieb, handeln. Die Stellungnahme der Handwerkskammer ist deshalb nicht richtig.

(Fortsetzung folgt)